

Formblatt

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Untere Forstbehörde
Forstamt Potsdam - Mittelmark
Waldfrieden 11
14806 Bad Belzig

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Vorbemerkung

Nach § 4 Absatz 1 BauGB haben sich die Träger öffentlicher Belange gegenüber der Gemeinde über den nach ihrer Auffassung erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Ihre Äußerung wird die Gemeinde in die Entscheidung nach § 2 Absatz 4 Satz 2 BauGB einbeziehen.

Soweit nach Ihrer Auffassung die Verwirklichung der beabsichtigten Planung wegen nicht durch Abwägung oder durch die Erteilung von Ausnahmen/Befreiungen überwindbarer rechtlicher Vorgaben nicht möglich sein wird, bitten wir um entsprechende Hinweise unter Nennung der Rechtsgrundlagen.

Umwelt(verträglichkeits)prüfungen sind auf mehreren Ebenen erforderlich und sollen aufeinander aufbauen. Untersuchungen, die sachgerecht erst bei der Vorhabengenehmigung durchgeführt werden können, sind im Rahmen der Bauleitplanung verfrüht. Wir bitten daher um Hinweise zur sachgerechten Aufteilung des nach Ihrer Auffassung insgesamt erforderlichen Untersuchungsumfangs.

Nach § 4 Absatz 2 BauGB haben die Träger öffentlicher Belange vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Wir bitten um Mitteilung, welche entsprechenden Informationen bei Ihnen vorliegen.

Die Gemeinde hat im Umweltbericht die Maßnahmen anzugeben, die sie zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beabsichtigt. Sie nutzt dabei nach § 4c BauGB die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB. Wir bitten um Vorschläge für geeignete Überwachungsmaßnahmen und Mitteilung, welche Überwachungssysteme bei Ihnen bereits bestehen.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

Stadt/Gemeinde/Verbandsgemeinde/Amt:

Flächennutzungsplan

Vorentwurf zum Flächennutzungsplan 2040 der Stadt Beelitz

Bebauungsplan

vorhabenbezogener Bebauungsplan

sonstige Satzung

Anlagen:

Informationen über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen

Vorentwurf (soweit bereits vorhanden)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Untere Forstbehörde
Forstamt Potsdam - Mittelmark
Waldfrieden 11
14806 Bad Belzig

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendungen:

Von der im Vorentwurf vorliegenden Flächennutzungsplanes (FNP) ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG¹ betroffen. Laut der ersten, hier durchgeführten Erhebung, beläuft sich die durch Waldumwandlung neu beanspruchte Fläche auf rund 75 ha Wald und weicht hiermit bereits erheblich von den rund 66 ha lt. Planangabe ab. Gem. § 6 LWaldG Pkt. 2. und 3. gibt der Gesetzgeber vor, dass die zuständigen Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung derartiger Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören sind. Diese Abstimmungen werden nun im weiteren Planverfahren erforderlich.

Weiterhin ist der Planunterlage keine Bilanzierung enthalten, in welcher die Bestandswaldfläche (Ist), die umwandelbare Waldfläche aus Bestandsplanungen und Umwandlungspotenziale nach §34 BauGB² sowie den neu in diesem FNP-Entwurf überplanten Waldflächen ausweist und ggfls. Aussagen zum Umfang von Aufforstungsarealen für die Neuentstehung von Wald trifft. Erst hierdurch würde in dem hier für die Planabwägung erforderlichen Maße erkennbar, in welchem Umfang die Ressource 'Wald' gem. § 1 LWaldG i.V.m. § 6 LWaldG Pkt 1 beansprucht wird. Diese Formulierung findet sich entsprechend auch in Anlage 3 des UVP³, Pkt. 1.3 '*Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*', nach der sich gem. §35 UVP, Anlage 5, Nr.1 eine Pflicht für derartige Inanspruchnahme-Planungen zur strategischen Umweltprüfung (SUP) ergibt.

Bereits aus diesen vorgenannten Gründen, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Planreife feststellbar, die eine abschließende Bewertung durch die Forstbehörde zulässt, mithin kann auch zu Planteilen kein Entscheidungsergebnis getroffen werden.

Werden die aus diesen Planfestsetzungen innerhalb der Siedlungsbereiche bereits bestehenden ungenutzten Waldflächen grob überschlägig hinzugerechnet, sind aus B-Planungen, Satzungen und §34 BauGB weitere 50 bis 70 Hektar Wald umwandlungsbetroffen.

Bei den neu beanspruchten Waldflächen handelt es sich überwiegend um Wald mit besonderen Waldfunktionen, welche auf Grund ihrer Bedeutung für die Schutzgüter als nicht kompensierbar gelten und daher von einer Waldumwandlung auszunehmen sind.

Auch wären durch Mehrfachfunktionen die Aussagen auf Seite 10 des Umweltberichts zum Eingriffsausgleich unzutreffend, da hier i.d.R. bei einem überwiegenden Flächenanteil ein Kompensationsfaktor deutlich über 1 zusätzlich zur Grundkompensation anzusetzen wäre.

Insgesamt könnte sich ein Eingriffsausgleichsbedarf für Erstaufforstung zum Grundaussgleich Waldflächenerhalt (1:1) von bis zu 120 ha ergeben und weitere 100 bis 200 ha für den zusätzlichen Ausgleich von besonderen Waldfunktionen.

Dem Ansinnen einer nachhaltig gesicherten, gemeindlichen Entwicklung soll zur Daseinsvorsorge und zum Ressourcenschutz der Eingriffsausgleich dementsprechend auch in der Gesamtplanung im Planraum vorgesehen werden. Der vorliegende Planentwurfsstand bleibt auch diese Bilanzierung schuldig.

In der Planung wurde auch die Waldstrategie 2050 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (Sept.'21) genannt, in der die Erhaltung der Waldfläche und der Schutz der Wälder vor Umwandlung in eine andere Nutzungsart im dicht besiedelten Deutschland als essenzieller Beitrag zum Wald- und Bodenschutz festgestellt und ausgewiesen worden ist.

Darin heißt es weiter: „...Durch Rodungen bzw. Umwandlung fällt der Wald mit allen seinen Ökosystemleistungen flächig aus. Keine andere Landnutzungsart kann diese komplexen Leistungen, z. B. in den Bereichen Sauerstoff- und Biomasseproduktion, Speicher und Senke für Kohlenstoff, Filter und Speicher für Wasser, adäquat ersetzen. Die Bevölkerung verliert mit jeder Rodung einen Teil des frei zugänglichen Erholungs- und Naturerlebnisraumes „Wald“ und wildlebende Tier-, Pflanzen- und Pilzarten verlieren ihre lokalen Habitate und Lebensräume. Die Walderhaltung ist daher das oberste Ziel und eine Daueraufgabe der Waldpolitik und dient unmittelbar auch dem Bodenschutz.“

Nur innerhalb einer raumgreifenden Flächennutzungsplanung sind diese gemeindlichen Sicherungsaufgaben zum Erhalt der Lebensgrundlagen möglich und bilden hiernach die Grundlage für nachfolgende Detailplanungen. Daher ist bspw. zu den jeweiligen Planzielen im FNP, mit Umwandlung von Wald, die Waldinanspruchnahme-Notwendigkeit im Planverfahren zu klären. Hierfür ist es erforderlich, Bedarfe belastbar zu prognostizieren, Nachverdichtungspotenziale und Alternativstandorte zu prüfen und hierdurch die Umwandlungsnotwendigkeit von weiteren Waldflächen für das jeweils planbestimmte Entwicklungsziel transparent zu begründen. Dass dies im vorliegende Planstand aus Umfangsgründen nicht abgebildet wurde, entschuldigt nicht von der Erforderlichkeit, da erst hierdurch Sinn und Zweck der Planung erkennbar wird.

In **Anlage 1** sind grundsätzliche Widersprüche von allgemeinen Planaussagen und -Zielen zu den dann bestimmten Planvorhaben beschrieben, die im weiteren Verfahren entsprechend aufzulösen sind.

Aus dem gegenwärtigen Planstand und daher ggfls. nicht abschließend, ergeben sich weitere Einwendungen zu den in **Anlage 2 bis 6** aufgeführten Planvorhaben.

Hinzu kommen folgende **fachliche** Einwendungen:

Im vorliegenden FNP-2040-Vorentwurf werden Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG überplant, welche in Gänze oder teilweise besondere und dadurch i.d.R. nicht kompensierbare Waldfunktionen erfüllen. Die Umwandlung von derartigem Wald kann im Einzelfall ausnahmsweise genehmigungsfähig werden, sofern ein höhergestelltes, öffentliches Interesse das außerordentliche, öffentliche Interesse am Walderhalt mit besonderen Waldfunktionen nachweislich aufwiegt.

Diese Abwägung kann derzeit durch das Fehlen entsprechender Fakten in den zugegangenen Planungsunterlagen für die so zu prüfenden Planteile nicht vorgenommen werden und wäre erst nach Zugang entsprechend beurteilungsfähiger Planaussagen zu den jeweilig flächenbezogenen Planabsichten mit Waldumwandlungsfolge herstellbar.

Auf das rechtserforderliche Waldumwandlungs- und Eingriffsausgleichsverfahren nach LWaldG zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umwandlungsentscheidung gem. §8 LWaldG wird hiermit bereits zu diesem Zeitpunkt nachrichtlich hingewiesen.

Waldflächen können im Planverfahrenszeitraum und im Plangültigkeitszeitraum durch natürliche Prozesse entstehen und unterliegen hiernach den Bestimmungen gem. LWaldG. Demgemäß unterliegen auch innerhalb des Denkmals/Gartendenkmals Beelitzer-Heilstätten gem. §2 LWaldG bestockte Flächen dem Waldbegriff, welche bspw. in Folge ausgebliebener Wiederherstellung, Gestaltung und Pflege keine Überprägung gemäß der Denkmalschutzrechtlichen Zielstellung von Wald hin zu Park in zulässiger Weise erfahren haben.

b) Rechtsgrundlagen:

- ¹ Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), in der geltenden Fassung
- ² Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- ³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahme von Befreiungen):

Anpassungserfordernisse der dargelegten Planziele werden aus den dargelegten Gründen erst beurteilbar, nachdem die hier insgesamt genannten, abwägungsnotwendigen Angaben auch vollständig vorliegen.

Derzeit werden naturschutz-, denkmalschutz- und wasserschutzrechtliche Planbeurteilungen auch für das weitere Verfahren bei der Forstbehörde benötigt.

Weiter werden raumordnungs- und baurechtliche Planbewertungen hier benötigt, die Aussagen über die zulässige Höhe von Wald-/Freiraumumnutzung markungsbezogen trifft und dabei auf örtliche und überörtliche Bedarfe abstellt.

Durch Entwicklungsziele angrenzend an Wald, werden angepasste Brandschutzvorbeugungs-, Brandschutzüberwachungs- und Brandbekämpfungsstrategien im Hinblick auf die Wechselwirkung von und zu Wald erforderlich, welche in nachgeführten Planungen nicht komplex gefasst werden können.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

- Untersuchungen zu den Eingriffswirkungen- und Ausgleichspotenzialen (Waldumwandlung) im Plangebiet.

- Gemarkungsweise Schutzgutbetrachtung (UVP) bei Schwellenwertüberschreitung Waldrodung zzgl. Zurückliegender, kumulativer Vorhaben
- Prüfung der Auswirkungen bisheriger und zukünftiger Umwandlungen auf den Wald-/Waldparkbestand der Beelitzer-Heilstätten
- Prüfung der Auswirkungen bisheriger und zukünftiger Umwandlungen des Wald-/Waldparkbestandes der Beelitzer-Heilstätten auf die umgebenden Kiefernforsten
- Prüfung der Auswirkungen bisheriger und zukünftiger Umwandlungen des Wald-/Waldparkbestandes der Beelitzer-Heilstätten auf die übrigen Schutzgüter gem. UVPG

Hinweis: Untersuchungsradien bei umwandlungsbetroffenen Waldflächen gem. Anleitung zur Waldfunktionskartierung, bspw. bei Immissionsschutz- und Klimaschutzwirkung im umgebenden Bereich 500 m.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Im Zusammenhang mit den planbetroffenen Waldflächen sind die dabei angeführten Flächengrößen einer ggfls. genaueren Waldeigenschaftsbewertung im Hinblick auf den tatsächlich betroffenen Flächenumfang zu unterziehen.

In einer Waldflächenbilanz ist die Bestandswaldfläche (Ist), die umwandelbare Waldfläche aus Bestandsplanungen und Umwandlungspotenziale nach §34 BauGB sowie den neu in diesem FNP-Entwurf überplanten Waldflächen auszuweisen und sind ggfls. Aussagen zum Umfang von Aufforstungsarealen für die Neuentstehung von Wald zu treffen.

Ermittlung Anpassungsbedarf der Brandschutzvorbeugungs-, Brandschutzüberwachungs- und Brandbekämpfungssysteme an die Zunahme von Risiken aus der Einwohner-/Gewerbe- und Verkehrsentwicklung im Hinblick auf die Wechselwirkung von und zu Wald

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

- a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Festlegung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

Anpassung der Brandschutzvorbeugungs-, Brandschutzüberwachungs- und Brandbekämpfungssysteme an die Zunahme von Risiken aus der Einwohner-/Gewerbe- und Verkehrsentwicklung im Hinblick auf die Wechselwirkung von und zu Wald

- b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise:

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe

des Sachstandes und des Zeitrahmens:

- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Sind bereits in den vorstehenden Ausführungen durch den entsprechend erläuternden Inhaltsbezug enthalten und erkennbar.

FoA Dippmannsdorf, Funktionsbereich Potsdam den 20.06.2025

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Jens Schwoch
FF2
Forstamt Potsdam-Mittelmark
Waldfrieden 11
14806 Bad Belzig

Anlagen 1 bis 5:

Anlage 1: FoA PM Plankonflikte FNP 2040 Beelitz

Anlage 2: FoA PM Teilbereich Revier Beelitz Teil1

Anlage 3: FoA PM Teilbereich Revier Beelitz Teil2

Anlage 4: FoA PM Teilbereich Revier Ferch

Anlage 5: FoA PM Teilbereich Revier Borkwalde

Anlage 6: FoA PM Teilbereich Revier Grabow